

**Dienstleistungsvertrag über
den Betrieb einer Ladestation für Elektrofahrzeuge
sowie die Zurverfügungstellung von Ladestrom und dessen
Abrechnung**

zwischen

Name des Errichters der Ladestation

Straße Hausnr.

PLZ Ort

- nachstehend "Ladestationseigentümer" genannt -

und

Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH

Bismarckstraße 11

96515 Sonneberg

- nachstehend "likra" genannt -

- gemeinsam Vertragspartner genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Ladestationseigentümer möchte auf seinem Grundstück:

Straße: _____ Hausnr. _____

PLZ: _____ Ort: _____

Flurstück Nummer: _____ Gemarkung: _____
eine Ladestation errichten. Die likra wird beauftragt diese zu betreiben sowie für das Laden von Elektrofahrzeugen Ladestrom zur Verfügung zu stellen und die Ladevorgänge abzurechnen.

§ 2 Grundstücksnutzung und Ladestationerrichtung

Der Ladestationseigentümer ist alleiniger Eigentümer des unter § 1 genannten Grundstücks.

Die Vertragspartner werden sich vorab abstimmen, welche sonstigen Anforderungen ggf. noch einzuhalten sind. Die Kosten für die Errichtung und Anbindung der Ladestation trägt der Ladestationseigentümer.

Die Ladestation wird an der gekennzeichneten Stelle laut beigefügtem Lageplan (siehe Anlage) errichtet.

Die Ladestation und sämtliche hiermit zusammenhängende Bestandteile verbleiben im Eigentum des Ladestationseigentümers und werden der likra zum Betreiben unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Der Ladestationseigentümer

- räumt der likra eine Erlaubnis zum Betrieb der Ladestation einschließlich der hierfür erforderlichen Leitungen, Nebenanlagen sowie Zusatzeinrichtungen ein und
- gewährt den Mitarbeitern oder Beauftragten der likra den für den Betrieb der Anlagen erforderlichen Zutritt.

§ 3 Ladestationsbetrieb und -instandhaltung

Der Ladestationseigentümer wird die Ladestation während der Vertragslaufzeit in betriebsbereitem Zustand halten.

Die Wartungs- und Instandhaltungskosten trägt der Ladestationseigentümer. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden grundsätzlich während der üblichen Betriebszeiten durchgeführt. Die Termine werden soweit möglich unter den Vertragspartnern abgestimmt.

Sollten größere Nachrüstungen an der Ladestation aufgrund von externen Anforderungen notwendig werden oder Erweiterungsinvestitionen erforderlich sein, die die Funktionsfähigkeit der Ladestation erhöhen, übernimmt der Ladestationseigentümer diese Kosten. Die Vertragspartner werden sich auch rechtzeitig darüber abstimmen, wenn eine Ersatzinvestition der Ladestation ansteht, welche vom Ladestationseigentümer zu veranlassen ist.

Der Ladestationseigentümer wird ihm bekannte Störungen unverzüglich der likra unter der Störungshotline 03675 89270 mitteilen.

Der Ladestationseigentümer wird, soweit es ihm möglich ist, dafür Sorge tragen, dass die Ladestation nicht beschädigt wird. Die likra empfiehlt, die Anlage im Rahmen der Gebäudeversicherung gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern.

§ 4 Energielieferung und Ladevorgangsabrechnung

Die likra verkauft die für das Laden von Elektrofahrzeugen erforderliche Energie am Ausgang des Steckers des Ladekabels. Die Übergabe erfolgt mit Aufnahme des Ladevorgangs durch die Ladestationsnutzer. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der abgenommenen Strommenge.

Die Lieferung des Ladestroms setzt einen funktionsfähigen Stromanschluss sowie eine funktionsfähige Ladestation voraus. Der Strom zum Betreiben der Ladestation sowie zur Fahrzeugbetankung wird während der Vertragslaufzeit durch die likra geliefert. Die likra kauft und entwertet die notwendigen Herkunftsnachweise zur Nachweisführung der Ökostromlieferung. Die likra übernimmt die Kosten für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb.

Der Ladestrom wird durch die likra an die Ladestationsnutzer verkauft. Die Ladestationsnutzer benötigen zur Nutzung der Ladestation grundsätzlich eine Ladekarte der likra oder eines vergleichbaren Anbieters. Eine stets aktualisierte Übersicht aller Ladenetz-, Kooperations- und Roamingpartner ist unter <https://ladenetz.de/community/> zu finden.

Die likra wird die Abrechnung des an die Ladestationsnutzer gelieferten Ladestroms mit einem Dienstleister durchführen. Aktuell ist dies die Firma smartlab Innovationsgesellschaft mbH, Krefelder Straße 195 in 52070 Aachen (www.ladenetz.de). Ein Wechsel des Dienstleisters ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Abrechnung ist der Online-Zugriff auf die Ladevorgänge erforderlich. Der Ladestationseigentümer erklärt sich mit dem Datenzugriff einverstanden und schafft

ggf. erforderliche Voraussetzungen. Die likra stellt dem Ladestationseigentümer diese Daten auf Wunsch anonymisiert zur Verfügung.

§ 5 Vergütung und Kosten

Der von der likra an die Ladestationsnutzer gelieferte Ladestrom wird entsprechend den an den Ladepunkten gemessenen Mengen mit aktuell (Stand: 01.08.2022) netto 29,41 ct/kWh (brutto: 35,00 ct/kWh) für AC-Ladevorgänge und netto 41,18 ct/kWh (brutto: 49,00 ct/kWh) für DC-Ladevorgänge dem Ladestationsnutzer in Rechnung gestellt. Der Verkaufspreis kann sich in Abhängigkeit von den Preisänderungen für Netzentgelte, Steuern, Umlagen und Strombezug gegenüber dem vorgenannten Basispreis entsprechend verändern. Die Änderung wird rechtzeitig durch die likra bekanntgegeben.

Die likra zahlt für die Bereitstellung der Ladestation dem Ladestationseigentümer eine variable Vergütung in Abhängigkeit vom likra Tarif *eliktron öko* (derzeit: 22,01 ct/kWh netto, entsprechend dem veröffentlichten Preisblatt der Sonderprodukte für die Versorgung mit Strom) zum vorgenannten Ladestrom-Tarif von netto 7,40 ct/kWh (brutto: 8,81 ct/kWh) für jede verkaufte Kilowattstunde für AC-Ladevorgänge und netto 19,17 ct/kWh (brutto: 25,00 ct/kWh) für jede verkaufte Kilowattstunde für DC-Ladevorgänge.

Übersicht:

ct/kWh (netto)	AC	DC
Preis Ladekarte	29,41	41,18
Preis <i>eliktron öko</i>	22,01	22,01
Vergütung	7,40	19,17

Weiterhin erhebt die likra für den Betrieb und die Abrechnung der Ladestation gegenüber dem Ladestationseigentümer eine monatliche Gebühr pro Ladepunkt in Höhe von netto 19,00 € (brutto: 22,61 €). Die Abrechnung beginnt in dem Monat, in dem die Ladestation in Betrieb genommen wird.

Sowohl die Abrechnung der Vergütung (für die verkaufte Ladestrommenge) als auch die der monatlichen Grundgebühr (für den Betrieb und die Abrechnung der Ladestation) erfolgen jeweils quartalsweise für das zurückliegende Quartal, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

Weitere Leistungen der likra im Rahmen dieses Vertrages:

- Auswertung und Zurverfügungstellung der erforderlichen Daten für gefordertes Monitoring (Halbjahresberichte etc.)

- Durchführung der Meldungen an die Bundesnetzagentur und ggf. andere Behörden im Namen des Ladestationseigentümers
- Vertragsabwicklung mit anderen EMP (Elektromobilitäts-Provider-Roaming)
- Vertragsabwicklung mit notwendigen Zahlungsdienstleistern (QR-Code, Kreditkarte, PayPal etc. soweit möglich und vorhanden)
- Anbindung der Ladepunkte an den Kooperationsverbund ladenetz.de und deren Partnern
- Verwaltung der Ladepunkte: Anbindung, Verwaltung und Steuerung der Ladeinfrastruktur, sowie Bereitstellung ladepunktbezogener Ladedaten und dynamischer Point-of-Interest-Daten für die öffentliche Sichtbarkeit (u.a. Geodaten für Navigationssysteme und Smartphone Apps)
- Ladeservice 24/7: Vorhaltung einer 24/7-Störungsannahme für Elektromobilitätskunden an der Ladeinfrastruktur inkl. Fernwartung (Fragen zur Nutzung der Infrastruktur, technische Hilfestellung (telefonisch), Benachrichtigung Entstördienst)

§ 6 THG-Quotenhandel

Gem. § 37a Bundes-Immissionsschutzgesetz ("BImSchG") haben Personen, die gewerbsmäßig zu versteuernde Otto- und Dieselmotorkraftstoffe in Verkehr bringen („Quotenverpflichtete“) sicherzustellen, dass die gesamte im Laufe eines Kalenderjahres in Verkehr gebrachte Kraftstoffmenge eine Treibhausgasminderung gemäß einer gesetzlich bestimmten THG-Quote gegenüber einem fossilen Referenzwert aufweist („THG-Quotenverpflichtung“). Die Minderungsverpflichtung kann unter anderem dadurch erfüllt werden, dass ein Dritter für den Quotenverpflichteten Biokraftstoffe im Sinne des § 37b BImSchG in Verkehr bringt und/oder elektrischen Strom von Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb im Sinne von § 5 der 38. BImSchV mit einem entsprechenden Minderungspotenzial aus dem Netz entnimmt, oder elektrischer Strom von Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb von einem Ladepunktbetreiber aus dem Netz entnommen wird und dieser den Quotenberechtigten (=Ladestationseigentümer) als Dritten nach § 37a Abs. 6 BImSchG bestimmt hat („THG-Quotenerfüllung“). Beim Quotenberechtigten handelt es sich um einen Dritten, der selbst keiner Quotenverpflichtung unterliegt (§ 37a Abs. 6 BImSchG).

Der Quotenberechtigte bringt geeignete Energieträger für eine THG-Quotenerfüllung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Verkehr und hält das damit verbundene THG-Minderungspotenzial zur Vermittlung durch die likra an einen Quotenverpflichteten bis zur THG-Quotenerfüllung vor. Als geeignete Energieträger kommen Biokraftstoffe im Sinne des § 37b BImSchG, alternative fossile Kraftstoffe im Sinne des § 11 Abs. 1 38. BImSchV und/oder elektrischer Strom von

Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb im Sinne des § 5 Abs. 1 38. BImSchV in Betracht.

Der Umfang des Inverkehrbringens geeigneter Energieträger, die damit verbundenen Treibhausgasemissionen, die sich daraus ergebende Treibhausgasminderung und der jeweilige Quotenpreis für die Vorhaltung ergeben sich jeweils im Folgejahr.

Die likra rechnet die Vergütungsansprüche, die sich aus den jeweils für ein bestimmtes Verpflichtungsjahr abgeschlossenen Einzelverträgen ergeben, unverzüglich nach Bestätigung der THG-Quotenerfüllung durch das zuständige Hauptzollamt im Gutschriftverfahren in dem auf das Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahr ab. Die Abrechnung der Vergütungsansprüche aus mehreren Einzelverträgen kann in einer einheitlichen Gutschrift gegenüber dem Quotenberechtigten für das jeweilige Verpflichtungsjahr erfolgen.

Das Dienstleistungsentgelt der likra beträgt 30% des insgesamt erzielten Quotenerlöses.

Der Quotenberechtigte bevollmächtigt die likra und den von der likra beauftragten Dritten mit Unterzeichnung dieses Vertrages, in seinem Namen

(a) mit einem von der likra ausgewählten Quotenverpflichteten einen „Vertrag zur Übertragung der Erfüllung der THG-Quotenverpflichtung“ abzuschließen,

(b) vom Quotenberechtigten in Verkehr gebrachten elektrischen Strom von Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb dem Umweltbundesamt mitzuteilen und die Strommengen bescheinigen zu lassen,

(c) für den Quotenberechtigten gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt zu erklären, dass die jeweiligen Mengen der geeigneten Energieträger nicht anderweitig zur Erfüllung einer fremden oder eigenen THG-Quotenverpflichtung verwendet wurden, sowie

(d) alle weiteren notwendigen Handlungen zur ordnungsgemäßen THG-Quotenerfüllung nach diesem Vertrag und zur Erfüllung einer damit verbundenen THG-Quotenverpflichtung vorzunehmen.

Soweit dies erforderlich ist, wird der Quotenberechtigte auf Verlangen der likra gesonderte Vollmachtsurkunden ausstellen.

Der Quotenberechtigte ist verpflichtet, die vereinbarten Mengen nicht anderweitig zur Erfüllung einer fremden oder eigenen THG-Quotenverpflichtung zu verwenden. Der Quotenberechtigte wird eine eigene wirtschaftliche Verwertung unterlassen, die die Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages beeinträchtigt. Der Quotenberechtigte wird der likra bei der Abwicklung dieses Vertrages und der

ordnungsgemäßen THG-Quotenerfüllung zusammenarbeiten und mitwirken, soweit dies erforderlich ist.

§ 7 Haftung

Die Vertragspartner haften jeweils für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen und zugunsten von Personen, denen sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedienen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8 Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft und läuft mindestens für die Dauer von 72 Monaten. Er kann anschließend mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Ansonsten verlängert er sich jeweils um 1 Jahr.

§ 9 Sonstiges

Die likra ist mit Zustimmung des Ladestationseigentümers berechtigt, die Verpflichtungen aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte ausreichende Gewähr für die Erfüllung der Vertragspflichten bietet.

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht zweckmäßig, nicht durchführbar, nicht ausreichend, nicht mehr wirtschaftlich oder unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Bei Unwirksamkeit von Teilen des Vertrages bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Vertragsausübung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten nur unter Beachtung der

einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu erheben, zu speichern, zu übertragen oder sonst zu nutzen.

Sonneberg, den

Sonneberg, den

Ladestationseigentümer

Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH

Anlage

Lageplan

